

Dienstvertrag für Entwicklungsleistungen

zwischen

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Martin Berger
Akazienweg 12
75038 Oberderdingen

nachstehend "AN" genannt und dem Auftraggeber

(Unternehmen)

nachstehend "AG" genannt -

Vorbemerkung

AN führt Entwicklungsarbeiten auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten durch. AG und AN schließen zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten folgende Vereinbarung.

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchführung eines Entwicklungsvorhabens gemäß der Aufgabenbeschreibung vom (Anlage A, Pflichtenheft/Lastenheft des AG). In „Tabelle 1 Übersicht Zeiten und Fristen“ werden entsprechende Zeiträume vereinbart.

Laufzeit

Das Vorhaben hat eine Laufzeit vom _____ bis _____.

Durchführung und Abwicklung

AG und AN benennen Frau/Herrn _____ und Frau/Herrn _____ jeweils als Projektleiter und ständigen Ansprechpartner.

AG und AN legen gemeinsam den zeitlichen Verlauf der Entwicklungsarbeiten durch Zeitpläne fest und stellen sich gegenseitig die für die Durchführung der Entwicklungsarbeiten erforderlichen Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel zur Verfügung.

Die an AN vom AG überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden leihweise zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des Vertrags sind diese zurückzugeben, falls nichts anderes vereinbart ist.

Vergütung

Die erbrachten Leistungen werden AN gemäß „Tabelle 2: Entwicklungskosten“ vergütet. Bei Festpreisen erfolgt eine Abrechnung nach dem Stand des Projektes.

Die Umsatzsteuer wird gesondert nach den jeweiligen gültigen gesetzlichen Sätzen getrennt in Rechnung gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Soweit das Entwicklungsergebnis in Form von Apparaten, Prototypen oder anderen abnahmefähigen Leistungen besteht, erfolgt die Abnahme durch ein Protokoll. Ort der Abnahme ist der Sitz von AN/AG, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Erfolgt trotz Aufforderung durch AN keine Abnahme und ist nichts anders vereinbart, so gilt das Entwicklungsergebnis sechs Wochen nach Übergabe als abgenommen.

Der AG erwirbt die Nutzungsrechte am Entwicklungsergebnis nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Rechte am Entwicklungsergebnis

Das Entwicklungsergebnis wird dem AG nach Abschluss des Vorhabens gemäß Aufgabenbeschreibung (Anlage A) für den Zeitraum von ____ - Jahren zur Verfügung gestellt.

Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte von AN verwandt und sind diese zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses durch den AG notwendig, so erhält der AG daran ein gesondert zu vereinbarendes nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen des AN entgegenstehen.

Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

AN wird den AG unverzüglich auf ihm bekannte Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung des Entwicklungsergebnisses verletzt werden könnten. AG und AN werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.

Der AG stellt AN von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, soweit sie aufgrund von vorhabensbezogenen Entwicklungsarbeiten entstehen und vom AN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Konkurrenzschutz

AN verpflichtet sich für eine Dauer von ___ - Jahren nach Beendigung des Vorhabens, kein Aufträge Dritter mit der selben Aufgabenstellung anzunehmen. Wird Konkurrenzschutz vereinbart erhält AN eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von ___-Euro.

Nichtangriffsklausel

AN verpflichtet sich während der Dauer des Vorhabens, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und vom AG angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf die Schutzrechte zu unterstützen.

Gewährleistung/Haftung

AN gewährleistet angemessene Sorgfalt sowie Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Entwicklungszieles. AN ist verpflichtet, auftretende Mängel nochmals zu überarbeiten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung verjährt ___ - Monate nach Übergabe des Entwicklungsergebnisses.

Veröffentlichungen, Werbung

AN und AG sind nur nach gegenseitiger vorheriger Zustimmung berechtigt, welche nur bei berechtigter Interesse verweigert werden darf, die Ergebnisse des Entwicklungsvorhabens zu veröffentlichen oder für Zwecke der Werbung zu benutzen. AN und AG werden sich rechtzeitig informieren.

Geheimhaltung

Informationen die der Geheimhaltungspflicht unterliegen sind als solche kenntlich zu machen und mit der Anmerkung: *Geheim, Vertraulich oder Confidential* zu versehen.

AG und AN werden gegenseitig mitgeteilte und geheimhaltungsbedürftige Informationen während der Dauer von ____ - Jahren nach Beendigung der Vertragslaufzeit Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt solange und soweit die Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der betreffende Vertragspartner schriftlich auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

Kündigungsrecht

Der Vertrag kann mit einer Frist von ____ - Monaten gekündigt werden. Im Fall der Kündigung wird AN das bis dahin erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis an den AG übergeben. Der AG ist verpflichtet AN die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ausgesprochenen Kündigung entstandenen Kosten zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt gemäß „Tabelle 2: Entwicklungskosten“.

Bei Festpreisen erfolgt eine Abrechnung nach dem Stand des Projektes im Verhältnis zu den gesamten Arbeiten.

Auftragsänderung und Kündigungsrecht

AN ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AG die in der Anlage festgelegten Ziele (Lastenheft, Pflichtenheft) verändert oder neu definiert. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden AN gemäß „Tabelle 2: Entwicklungskosten“ vergütet.

Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort für Leistungen ist der Sitz von AN.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden oder sollte er eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

AG und AN verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Oberderdingen den,

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

AG

AN

Anlage A

Tabelle 1: Übersicht Zeiten und Fristen

<i>Laufzeiten</i>	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>	<i>Dauer</i>
<i>Entwicklungsvorhaben</i>			
<i>Abnahme</i>			<i>6 Wochen</i>
<i>Konkurrenzschutz</i>			
<i>Geheimhaltung</i>			
<i>Kündigungsfrist</i>	<i>3 Monate</i>		

Tabelle 2: Entwicklungskosten

Position	Einzelaufwand	Gesamtkosten	Fälligkeit
Technische Auslegung			
Konstruktion			
Testaufwand			
Prüfeinrichtungen			
..... kosten			

Entwicklungsziele (Pflichtenheft/Lastenheft)